

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2018/8/28 5Ob167/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2018

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie die Hofrätin Dr. Grohmann, die Hofräte Mag. Wurzer, Mag. Painsi und Dr. Steger als weitere Richter in der außerstreitigen Wohnrechtssache des Antragstellers Dipl.-Ing. Z\*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegner 1. Z\*\*\*\*\*, 2. R\*\*\*\*\*, 3. L\*\*\*\*\*, 4. N\*\*\*\*\*, 5. N\*\*\*\*\*, 6. C\*\*\*\*\*, 7. R\*\*\*\*\*, 8. Dr. S\*\*\*\*\*, 9. K\*\*\*\*\*, 10. Mag. G\*\*\*\*\*, 11. J\*\*\*\*\*, 12. F\*\*\*\*\*, 13. F\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, 14. G\*\*\*\*\*, 15. F\*\*\*\*\*, 16. Mag. R\*\*\*\*\*, 17. M\*\*\*\*\*, 18. P\*\*\*\*\*, 19. A\*\*\*\*\*, 20. M\*\*\*\*\*, 21. R\*\*\*\*\*, 22. E\*\*\*\*\*, 23. B\*\*\*\*\*, 24. M\*\*\*\*\*, 25. T\*\*\*\*\* und 26. DI I\*\*\*\*\*, 1.-, 2.-, 4.-, 5.- und 7.- bis 11.- Antragsgegner vertreten durch Mag. Timo Gerersdorfer, Rechtsanwalt in Wien, 6.-Antragsgegner vertreten durch Dr. Karl-Heinz Götz und Dr. Rudolf Tobler jr., Rechtsanwälte in Neusiedl am See, wegen § 16 Abs 2 iVm § 52 Abs 1 Z 2 WEG, über das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 15. Mai 2018, AZ 5 Ob 82/18x-74, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der „Widerspruch“ wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Mit dem als „Widerspruch“ bezeichneten Rechtsmittel bekämpft der Antragsteller den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 15. 5. 2018, mit dem der von ihm persönlich verfasste und am 27. 3. 2018 zur Post gegebene Revisionsrekurs als verspätet zurückgewiesen wurde, weil die vierwöchige Frist zur Erhebung des außerordentlichen Revisionsrekurses (§ 52 Abs 2 WEG iVm § 37 Abs 3 Z 15 MRG) bereits mit der Zustellung des zweitinstanzlichen Sachbeschlusses an seinen nach der Aktenlage ausgewiesenen Rechtsvertreter in Gang gesetzt worden war und am 1. 2. 2018 endete. Erst mit Schriftsatz vom 23. 7. 2018 gab der Rechtsvertreter des Antragstellers die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses bekannt.

Das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel ist zurückzuweisen, weil Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, der gemäß Art 92 Abs 1 B-VG die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist, innerstaatlich nicht angefochten werden können (RIS-Justiz RS0117577). Zu einer Vorgangsweise in analoger Anwendung der §§ 419 Abs 1, 522 Abs 1 ZPO (vgl dazu RIS-Justiz RS0062267) besteht nach der Aktenlage keine Veranlassung.

Ein Verbesserungsverfahren – im Hinblick auf die (wiederum) fehlende Anwaltsunterschrift – konnte unterbleiben (RIS-Justiz RS0005946).

## Textnummer

E122969

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:00500B00167.18X.0828.000

## Im RIS seit

31.10.2018

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)